



Beteiligungs AG

Anleihebedingungen

der

4% Wandelschuldverschreibung 2010/2014

der

RCM Beteiligungs AG
Sindelfingen

§ 1 Allgemeines

- (1) Nennbetrag und Stückelung.** Die Wandelschuldverschreibung der RCM Beteiligungs AG, Sindelfingen (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 9.000.000,00 (in Worten: EUR neun Millionen), ist eingeteilt in bis zu 90.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilwandschuldverschreibungen zu je EUR 100,00 (die „**Teilschuldverschreibungen**“).
- (2) Form und Verwahrung.** Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift der Emittentin unterzeichnet. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Clearing.** Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.

§ 2 Status

- (1) Status.** Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen, der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nachrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme solcher bestehenden und zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen im gleichen Rang stehen bzw. stehen werden), soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Somit erfolgen Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erst dann, wenn diejenigen Ansprüche aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind, die Ansprüchen aus den Teilschuldverschreibungen vorgehen. Die in den vorangehenden Sätzen geregelte Nachrangigkeit der Verpflichtungen der Emittentin aus jeder Teilschuldverschreibung ist jeweils auflösend bedingt durch die Wandlung und endet in Bezug auf die jeweils gewandelten Teilschuldverschreibungen mit Ablauf des Tages, der dem betreffenden Tag der Wandlung unmittelbar vorausgeht. Kein Gläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Gläubigern gegen Forderungen von Gläubigern aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen. Für die Rechte der Anleihegläubiger ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Teilschuldverschreibungen zu zahlende Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt und alle Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zur Lieferung von Aktien erfüllt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermö-

gensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubiger eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

(3) Kapitalmarktverbindlichkeit. Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

(4) Treuhänder. Treuhänder im Sinne dieser Anleihebedingungen ist eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für die Anleihegläubiger nach Ernennung durch die Emittentin und mit Zustimmung der Zahlstelle als Treuhänder handelt.

§ 3 Verzinsung

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 3. November 2010 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 4% (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 3. November eines jeden Jahres (der „**Zinszahlungstag**“) zur Zahlung fällig. Sofern der 3. November kein Bankarbeitstag am Sitz der Gesellschaft bzw. der Zahlstelle ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag am Sitz der Gesellschaft bzw. der Zahlstelle. Die erste Zinszahlung ist somit am 3. November 2011 und die letzte Zinszahlung ist am 3. November 2014 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, wenn das Wandlungsrecht (wie in § 7 Abs. 2 definiert) ausgeübt wurde, mit dem letzten Zinszahlungstag, welcher dem Wandlungstag (wie in § 7 Abs. 10 definiert) vorausgeht. Im Falle der Wandlung erfolgt auf die betreffenden Teilschuldverschreibungen also keine Zahlung von seit dem letzten Zinszahlungstag aufgelaufenen Zinsen.

(2) Verzug. Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß § 4 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst. In diesem Fall endet die Verzinsung auf den Nennbetrag erst mit dem Ende des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unmittelbar vorausgeht.

(3) Zinstagequotient. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 4 Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung

(1) Endfälligkeit. Die Teilschuldverschreibungen werden am 3. November 2014 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, zurückgekauft oder gewandelt worden sind.

(2) Rückerwerb. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Emittentin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden. Gewandelte oder zur Entwertung übernommene Schuldverschreibungen sind zu entwerten.

(3) Vorzeitige Rückzahlung. Die Emittentin ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen die verbliebenen Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen, wenn

- (i) zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen (einschließlich ausstehender Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung, die gemäß § 12 begeben wurden) auf 25 % oder weniger fällt oder
- (ii) ab dem 1. Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr 2011 der XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an mindestens 20 von 30 aufeinanderfolgenden Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer ihrer Rechtsnachfolgerinnen vor der Bekanntmachung der vorzeitigen Rückzahlung 130 % des Wandlungspreises mit Stand an jedem dieser 20 Börsenhandelstage übersteigt. Für den Fall, dass keine Kurse veröffentlicht werden, ist der Schlusskurs im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem betreffenden Börsenhandelstag maßgebend.

In diesem Fall zahlt die Emittentin die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen am Wahl-Rückzahlungstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum Ablauf des Tages, der dem Wahl-Rückzahlungstag unmittelbar vorangeht, aufgelaufener Zinsen zurück, sofern diese nicht vorher nach Abs. 4 gewandelt wurden. Diese Bekanntmachung ist unwiderruflich und hat den Wahl-Rückzahlungstag anzugeben.

(4) Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung. Fällt der Rückzahlungstag im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung (gemäß § 4 Abs. 3) in einen Nichtausübungszeitraum (wie in § 7 Abs. 3 definiert) oder in einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem Ende des Nichtausübungszeitraums, so wird der Rückzahlungstag auf den elften Geschäftstag (wie in § 5 Abs. 4 definiert) nach dem Ende des Nichtausübungszeitraums hinausgeschoben. Die Anleihegläubiger haben somit immer die Möglichkeit, im Falle der vorzeitigen Rückzahlung mindestens 10 Geschäftstage vor dem Rückzahlungstag ihre Teilschuldverschreibungen zu wandeln. Die Bekanntmachung muss den Rückzahlungstag sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Teilschuldverschreibungen bestimmen und die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

§5 Währung; Zahlungen

- (1)Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.
- (2)Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Ellwanger & Geiger KG, Stuttgart, zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- (3)Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 5 Abs. 5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- (4)Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- (5)Zahlungstag/Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 5 Abs. 4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- (6)Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in Stuttgart hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 6 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug

und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 7 Wandlung

(1) Wandlungsstelle. Die Emittentin hat die Bankhaus Ellwanger & Geiger KG, Stuttgart, als Wandlungsstelle (die „**Wandlungsstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass jederzeit eine Wandlungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Wandlungsstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

(2) Wandlungsrecht. Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 7 jederzeit während der nachstehend bezeichneten Wandlungsfrist das Recht auf Wandlung (das „**Wandlungsrecht**“) seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Emittentin (die „**Aktien**“) mit - sofern sie durch Ausübung bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die im Geschäftsjahr der Ausübung abgehalten wird, entstehen - Gewinnberechtigung ab dem der Ausübung vorhergehenden Geschäftsjahr, ansonsten jeweils mit Gewinnberechtigung des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung entstehen, und im Übrigen in Form und Ausstattung gleich der an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbarer und gehandelter Aktien der Emittentin. Nachdem die Wandlungserklärung wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibung; anstelle der Rückzahlung ist die Emittentin zur Lieferung von Aktien gemäß dieses § 7 verpflichtet.

(3) Wandlungsfrist. Die Wandlung ist an Geschäftstagen im Zeitraum vom 1. Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr 2011 bis zum zwanzigsten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag gemäß § 4 Abs. 1, 16:00 Uhr, möglich. Die Ausübung des Wandlungsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („**Nichtausübungszeiträume**“) ausgeschlossen:

- (i) während eines Zeitraumes ab dem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder Schuldverschreibungen mit Wandelungs- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandelungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandelungs- oder Optionsrechten auf Aktien;
- (ii) während eines Zeitraums, der zehn Geschäftstage vor dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin beginnt und am dritten Tag nach dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin endet (jeweils einschließlich);
- (iii) während eines Zeitraums, der am 36. Tag vor einer Hauptversammlung der Emittentin beginnt und am 3. Tag nach der jeweiligen Hauptversammlung endet (jeweils einschließlich);
- (iv) während eines Zeitraums von zehn Geschäftstagen vor einem Zinszahlungstag.

(4) Wandlungspreis. Der Preis, zu dem Aktien von der Emittentin an Anleihegläubiger geliefert werden (der „**Wandlungspreis**“), beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8, EUR 1,90 pro Aktie. Die Anzahl der bei Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung (i) des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung oder (ii) des Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung, wobei der niedrigere Betrag maßgebend ist, durch den am Wandlungstag (wie in § 7 Abs. 10 definiert) geltenden Wandlungspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien abzurunden. Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert und werden nicht bar oder sonst vergütet. Bei Wandlung ist keine Zuzahlung zu leisten.

Bei einer Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zu einem den Nennbetrag von EUR 100,00 je Teilschuldverschreibung unterschreitenden Ausgabebetrag von EUR 97,00 je Teilschuldverschreibung wird demgemäß jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00, vorbehaltlich einer Anpassung des Wandlungspreises, in 51,05 Aktien gewandelt (Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert und werden nicht bar oder sonst vergütet). Bezogen auf den, den Nennbetrag von EUR 100,00 je Teilschuldverschreibung unterschreitenden Ausgabebetrag von EUR 97,00 je Teilschuldverschreibung, beträgt der Wandlungspreis damit wirtschaftlich ca. EUR 1,96. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtausgabebetrages der Teilschuldverschreibungen, hinsichtlich derer der Anleihegläubiger die Wandlung erklärt hat. Überschreitet der Gesamtausgabebetrag den Gesamtnennbetrag, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtnennbetrages.

(5) Beendigung des Wandlungsrechts. Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Teilschuldverschreibungen gemäß § 9 zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt hat.

(6) Durchführung der Wandlung. Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb der Wandlungsfrist, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank zu üblichen Bankgeschäftszeiten bei der Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß § 7 Abs. 7 (die „**Wandlungserklärung**“), die unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen (die Wandlungserklärung darf der Wandlungsstelle nicht später als am letzten Tag des Wandlungszeitraums während der üblichen Geschäftszeiten zugehen) und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 8 an die Wandlungsstelle liefern. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich.

(7) Inhalt der Wandlungserklärung. Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- (i) Namen und Anschrift (bei natürlichen Personen) bzw. Name, Sitz und Adresse (bei juristischen Personen, Gesellschaften und in sonstigen Fällen) des ausübenden Gläubigers;
- (ii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) das Depot des Anleihegläubigers oder einer von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei Clearstream oder bei einem Kontoinhaber bei Clearstream, auf das die Aktien geliefert werden sollen;

- (iv) das Bankkonto des Anleihegläubigers, auf dem etwaig von der Emittentin zu zahlende Beträge gutzuschreiben sind;
- (v) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, das Eigentum an den Aktien und/oder den Teilschuldverschreibungen, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG abzugeben.

(8) Einlieferung der Teilschuldverschreibungen. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Teilschuldverschreibungen aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Wandlungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, nachdem ihr die Teilschuldverschreibungen zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen wurden.

(9) Prüfung durch die Wandlungsstelle. Nach Erfüllung sämtlicher in § 7 Abs. 6 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Eventuell gegenüber der in der Wandlungserklärung angegebenen Anzahl von Teilschuldverschreibungen überzählige Teilschuldverschreibungen werden an den Gläubiger zurückgegeben.

(10) Wirksamwerden der Wandlung. Die einmal zugegangene Wandlungserklärung wird an dem Geschäftstag, an dem alle Bedingungen nach § 7 Abs. 6 erfüllt sind, wirksam (der "**Wandlungstag**"). Für den Fall jedoch, dass der Tag, an dem alle in § 7 Abs. 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist die Wandlungserklärung am ersten Geschäftstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums wirksam und an diesem Tag der Wandlungstag.

(11) Lieferung der Aktien. Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Emittentin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als vierzehn Geschäftstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweilige in der Wandlungserklärung angegebenen Depotbank der Anleihegläubiger durch Clearstream bewirken.

Die Aktien werden aus dem bedingten Kapital der Emittentin in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Emittentin von bis zu EUR 4.805.000,00 stammen, das gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 20. August 2010 geschaffen wurde. Die Emittentin kann jedoch in eigenem Ermessen, statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital

auszugeben, eigene Aktien liefern, soweit sie solche besitzt und zu dieser Art der Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Die Emittentin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Ausgabe börsenmäßig lieferbar sind. Ein Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Emittentin gemäß dieses § 7 anfallen. Nur wenn diese Pflichten erfüllt sind, muss die Emittentin die Aktien liefern.

§ 8

Anpassung des Wandlungspreises

(1) Fälle der Anpassung des Wandlungspreises. Wenn die Emittentin (i) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts erhöht („**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**“) und der Bezugspreis je Aktie unter dem Wandlungspreis liegt, (ii) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht („**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**“), (iii) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandelungs- oder Optionsrechten einräumt und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in § 7 Abs. 4 festgesetzten und gegebenenfalls nach diesem § 8 angepassten Wandlungspreis liegt („**Gewährung von sonstigen Bezugsrechten**“), (iv) Ausschüttungen an ihre Aktionäre vornimmt („**Ausschüttungen**“) oder (v) in den Fällen des § 8 Abs. 5 („**Sonstige Maßnahmen**“), so wird der Wandlungspreis nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 bis 5 angepasst.

(2) Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten. Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt.

Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei dem durchschnittlichen Schlussauktionskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten 5 Handelstagen der Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten nicht stattfindet, dem von der Wandlungsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

(3) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden somit bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen.

(4) Ausschüttungen. Wenn die Emittentin vor dem letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag an ihre Aktionäre eine Bardividende ausschüttet, wird der Wandlungspreis um die Höhe des Betrags der Bardividende ermäßigt.

- (5) Sonstige Maßnahmen.** Falls die Emittentin oder ein Dritter vor Ablauf der Wandlungsfrist eine nicht in § 8 ausdrücklich genannte Maßnahme in Bezug auf das Grundkapital oder die Vermögenswerte der Emittentin ergreift, und diese Maßnahmen nach Auffassung der Wandlungsstelle einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Wandlungsrecht der Anleihegläubiger, nicht jedoch auf die Position der dann vorhandenen Aktionäre der Emittentin hat, wird die Wandlungsstelle den Wandlungspreis in Abstimmung mit der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) anpassen oder andere Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den Wert der Wandlungsrechte zu erhalten, den diese gehabt hätten, wenn das die Anpassung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre. Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert, z.B. in dem Falle eines Aktiensplits (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Bestimmung durch die Wandlungsstelle.** Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Wandlungsstelle zu berechnen, nach Maßgabe von § 11 bekannt zu machen und (mit Ausnahme des Falls eines offensichtlichen Irrtums) für alle Beteiligten bindend. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Wandlungspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, in Abstimmung mit der Emittentin den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten (z.B. einer unabhängigen Investmentbank) in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, sich nach Abstimmung mit der Emittentin auf den ihr erteilten Rat zu verlassen. Die Wandlungsstelle haftet gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (7) Zeitpunkt der Anpassung.** Anpassungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden, Anpassungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Dividende“ gehandelt werden (der „Anpassungstichtag“). Anpassungen nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 Satz 1 werden mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß § 11 durch die Wandlungsstelle folgt, soweit nicht die Wandlungsstelle einen abweichenden Anpassungstichtag bestimmt. Anpassungen nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 Satz 2 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien unter Berücksichtigung der geänderten Aktienzahl notiert werden.
- (8) Reihenfolge von Anpassungen.** Falls Anpassungen des Wandlungspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Absätze von § 8 erforderlich werden, und der Stichtag für derartige Anpassungen (gemäß § 8 Abs. 7) auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: zuerst gemäß Abs. 2, danach gemäß Abs. 3, dann gemäß Abs. 4 und zuletzt gemäß Abs. 5.
- (9) Keine Anpassung unter den geringsten Ausgabebetrag.** Soweit nach Auffassung der Wandlungsstelle eine Anpassung des Wandlungspreises dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Wandlungspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster Ausgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Zahlung bzw. Anpassung des Wandlungspreises (§ 9 Abs. 1 AktG).

§ 9

Vorzeitige Fälligestellung durch den Anleihegläubiger

(1) Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn

- a. die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b. die Emittentin Aktien gemäß dieser Anleihebedingungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mahnung von einem Anleihegläubiger liefert, oder
- c. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 dieser Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung nach § 9 Abs. 2 von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
- d. die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für die Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und der Gesamtbetrag der bei Fälligkeit nicht erfüllten Verbindlichkeiten EUR 5.000.000,00 oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung nach § 9 Abs. 2 erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Emittentin infolge des Vorliegens der Voraussetzungen eines Kündigungsgrundes in der Person der Emittentin (wie auch immer geartet), oder infolge der Nichterfüllung irgendeiner Bedingung einer derartigen Kapitalmarktverbindlichkeit durch die Emittentin vorzeitig fällig wird oder eine dafür bestellte Sicherheit verwertet wird, oder
- e. die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder
- f. ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Benachrichtigung. Eine Erklärung gemäß § 9 Abs. 1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 9 Abs. 1 ergibt.

(3) Wirksamkeit. In den Fällen des § 9 Abs. 1 c und d wird eine Erklärung, mit der die Teilschuldverschreibungen fällig gestellt werden, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der im § 9 Abs. 1 a, b, e oder f bezeichneten Fälle vorliegt und andauert, nur wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen von mindestens einem Fünftel des Gesamtnennbetrages der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 10 Ersetzung der Emittentin

(1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen einzusetzen, sofern

- a. die neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Zahlstelle zu übertragen;
- b. die neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
- c. die Emittentin (in dieser Eigenschaft die „**Garantin**“) zu Gunsten der Anleihegläubiger als Dritten gemäß § 328 Abs. 1 BGB die Verpflichtungen der neuen Anleiheschuldnerin unwiderruflich und unbedingte im Wege einer deutschem Recht unterliegenden Garantie (die „**Garantie**“), die einer auf den internationalen Wertpapiermärkten üblichen Form entspricht, garantiert. Die Garantie bildet eine direkte, unbedingte und nachrangige Verpflichtung der Garantin; und
- d. die neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet, jedem Anleihegläubiger sowie der Zahl- und Wandlungsstelle sämtliche Steuern, Gebühren oder Abgaben zu erstatten, die ihm infolge der Ersetzung durch die neue Anleiheschuldnerin auferlegt werden.

(2) Bekanntmachung. Die Ersetzung ist gemäß § 11 bekannt zu machen.

(3) Bezugnahmen. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die neue Anleiheschuldnerin und jede Bezugnahme auf Deutschland als Sitz der Emittentin als Bezugnahme auf das Land, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat. § 9 dieser Anleihebedingungen findet auf die Garantin und ihre Verpflichtungen aus der Garantie sinngemäß Anwendung.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin in den Gesellschaftsblättern, dem elektronischen Bundesanzeiger, und einem überregionalen Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse (**„Börsenpflichtblatt“**) veröffentlicht. Die Bekanntmachungen in dem Börsenpflichtblatt werden unter normalen Umständen voraussichtlich jeweils in der Börsen-Zeitung erscheinen. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich.

§ 12 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff **„Teilschuldverschreibungen“** umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 13 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr.

§ 14 Änderung der Anleihebedingungen

(1) Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (**„SchVG“**) in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Gläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 14 Abs. 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

(2) Mehrheitsverhältnisse. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Gläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine **„Qualifizierte Mehrheit“**).

(3) Beschlussfassung. Beschlüsse der Gläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 14 Abs. 3 a. oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 14 Abs. 3 b. getroffen.

- a. Beschlüsse der Gläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Gläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- b. Beschlüsse der Gläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubigern bekannt gegeben.

(4) Nachweis der Teilnahmeberechtigung. Gläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15 Abs. 5 a. und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(5) Gemeinsamer Vertreter. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Gläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14 Abs. 2 zuzustimmen.

(6) Bekanntmachungen. Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 11.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin und einer eventuellen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft.

(3) Gerichtsstand. Nicht-Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Stuttgart.

(4) Teilunwirksamkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende Regelung erfolgen.

(5) Geltendmachung von Ansprüchen. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:

- a. einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie
- b. einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(6) Erfüllungsgehilfen. Die Zahlstelle und die Wandlungsstelle handeln in ihrer jeweiligen Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und stehen in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 6 getroffenen Regelung.

(7) Sprache. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.

Sindelfingen, im Oktober 2010

Der Vorstand

RCM Beteiligungs AG